

Änderungen bei den Grundsicherungsleistungen

Regelbedarfssätze für die Grundsicherung (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt) ab 01.01.2021

Alleinstehende / Alleinerziehende	446 €(+ 14 €)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	401 €(+ 12 €)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in stationären Einrichtungen (nach SGB XII)	357 €(+ 12 €)	Regelbedarfsstufe 3
Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	357 €(+ 12 €)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 €(+ 45 €)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 €(+ 1 €)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	283 €(+ 33 €)	Regelbedarfsstufe 6

(Veränderung gegenüber 2020 in Klammern).

- Außerdem erhöht sich die Leistung für Schulbedarfe von derzeit 150 € auf 154,50 €

Neu gefasst wurde auch der **ernährungsbedingten Mehrbedarf** (§ 30 Abs.5 SGB XII):

- Ein Mehrbedarf wird dann anerkannt, wenn er aus **medizinischen Gründen** entsteht und deshalb eine Abweichung von den allgemeinen Ernährungsempfehlungen festzustellen ist.

Nicht ausreichend sind deshalb ärztliche Empfehlungen wie kalorienreduzierte oder fleischarme Ernährung, weil insoweit auch allgemeine Ernährungsempfehlungen bestehen.

- Die **Aufwendungen** für Ernährung müssen deshalb unausweichlich und **nicht nur in geringem Umfang erhöht** sein.
- Die **medizinischen Gründe** müssen auf Grundlage **aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse** bestimmt werden.

Damit müssen die Voraussetzungen für den Mehrbedarf stets fachlich – medizinisch – möglichst in Verbindung mit ernährungswissenschaftlicher Erkenntnissen bescheinigt werden.

Ein ernährungsbedingter Mehrbedarf ist auch dann zu berücksichtigen, wenn medizinische Gründe bestehen, die eine Nutzung konkreter Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- und Wirkstoffen erforderlich machen (§ 30 Abs.5 S.2 SGB XII).

Erhöhung des Kindergelds

Das monatliche Kindergeld ist zum 01.01.2021 um 15,00 € erhöht worden:

- Für die ersten beiden Kinder beträgt es 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 € pro Monat.

Corona-Regelungen: Sozialschuttpaket – erleichterter Zugang zur Sozialhilfe (§ 141 SGB XII)

Vereinfachte Vermögensprüfung

Zur Vereinfachung des Zugangs zu Grundsicherungsleistungen ist die Prüfung des zu berücksichtigenden Vermögens **für die ersten sechs Monate** ausgesetzt (§ 141 Abs.2 SGB XII). Dies bedeutet, dass für sechs Monate Grundsicherungsleistungen auch dann gewährt werden, wenn eigentlich berücksichtigungsfähiges Vermögen vorhanden ist. Die Vermögensprüfung ist befristet für maximal sechs Monate in Bewilligungszeiträumen ausgesetzt, die vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob erstmalig Leistungen beantragt werden oder ob es sich um einen Folgeantrag handelt.

Ausgenommen vom Wegfall der Vermögensprüfung sind „erhebliche“ Vermögen. Darunter wird man (vergleichbar wie beim Wohngeldrecht) Vermögensbeträge von 60.000 € und mehr verstehen (bei mehreren Personen im Haushalt 60.000 € für die erste und jeweils 30.000 € für jede weitere Person).

Wenn zuvor Grundsicherungsleistungen wegen des zu berücksichtigenden Vermögens nicht oder nur als Darlehen gewährt worden sind, kann also durch ein **Neuantrag** bis zum Ende des Jahres 2021 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erreicht werden, dass die Leistung als Zuschuss ohne Rückzahlungsverpflichtung erbracht wird.

Zu beachten ist dabei allerdings die im Grundsicherungsrecht grundsätzlich bestehende Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermögen. Vereinfacht umschrieben besteht das Vermögen aus den bereits vorhandenen Geldmitteln und geldwerten Gütern der betreffenden Person, während das Einkommen aus den Mitteln besteht, die die betreffende Person im Bewilligungszeitraum hinzu erhält. Mittel, die ab dem Monat des Leistungsantrages zufließen sind Einkommen und müssen angegeben werden. Nur was an Mitteln vor dem Monat der Antragstellung bereits vorhanden war, ist Vermögen und bleibt für einen Zeitraum von sechs Monaten zunächst unberücksichtigt. Dauert die Leistung länger als die sechs Monate an, setzt die Vermögensprüfung ein – entsprechend den Bestimmungen, die ohne die Corona-Regelungen gültig sind. Nach diesen allgemeinen Regelungen ergeben sich allerdings auch einige Fälle, in denen Vermögen nicht herangezogen wird (siehe § 90 Abs.2 und 3 SGB XII, Stichwort → Vermögen).

Bei der Antragstellung wird die Angabe verlangt, ob ein „erhebliches Vermögen“ besteht. Grundsätzlich soll vermutet werden, dass erhebliches Vermögen nicht vorhanden ist, wenn die antragstellende Person entsprechende Angaben gemacht hat. Es wird dann das Vermögen nicht mehr weiter geprüft. Die Vermutung ist allerdings widerlegbar. Die Sozialämter haben zu prüfen, ob die antragstellende Person über erhebliches Vermögen verfügt, wenn diese dies zwar im Antrag verneint hat, dem Sozialamt aber dahingehende Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein erhebliches Vermögen hindeuten (z.B. vorangegangene Berufstätigkeit mit hohen Einkünften). Dann können konkrete Nachweise zur Vermögenssituation verlangt werden.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Grundsicherungsleistungen beinhalten auch die Leistungen für die Unterkunft und Heizung. Dies gilt nach allgemeinen Regeln (§ 35 Absatz 1 und 2 SGB XII) aber nicht, soweit diese tatsächlichen Kosten unangemessen hoch sind. Die Corona-Sonderregelungen (§ 141 Absatz 3 SGB XII) sehen hier eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung vor: Danach gelten sämtliche Kosten der Unterkunft für die Dauer von sechs Monaten als angemessen, d. h. die Sozialämter erkennen die Kosten ungekürzt bei der Berechnung der Sozialhilfe als Bedarf an. Dadurch soll erreicht werden, dass Betroffene, die infolge der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, grundsätzlich zunächst in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden Kosten gedeckt sind.

Wie auch bei dem befristeten Aussetzen der Vermögensprüfung gilt die Regelung, tatsächlichen Kosten der Unterkunft unabhängig von ihrer Höhe als angemessen anzuerkennen, für sechs Monate und nur für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei den Leistungen um einen erstmaligen Leistungsantrag oder um einen Folgeantrag handelt.

Bei unangemessenen hohen Kosten darf eine Kostensenkungsaufforderung für diese sechs Monate nicht erfolgen. Allerdings gilt diese befristete Regelung nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die Leistung bereits reduziert wurde und nur die angemessenen, nicht aber die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden (§ 141 Abs.3 S.3 SGB XII). In diesen Fällen sind auch bei der Weiterbewilligung nur die angemessenen Aufwendungen maßgeblich.

Beginnt der neue Bewilligungszeitraum erst nach dem 31.12.2021, gelten ab diesem Zeitpunkt wieder unmittelbar die allgemeinen Regelungen zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Auch dann ist eine Absenkung der Leistungen auf die angemessenen Kosten der Unterkunft aber nicht unmittelbar zulässig, soweit es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, ihre Kosten durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken. Hierzu muss das Sozialamt die Leistungsberechtigten mittels einer Kostensenkungsaufforderung zunächst auf das Überschreiten der Angemessenheitsgrenze hinweisen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Kosten zu senken oder anzugeben, weshalb eine Senkung unmöglich ist. Nach den allgemeinen Regelungen ist danach nochmals für einen Zeitraum von in der Regel längstens sechs Monaten die vollständige Anerkennung der Kosten der Unterkunft vorgesehen (§ 35 Abs.2 SGB XII). Durch die Corona-Sonderregelung (§ 141 Abs.3 SGB XII) und die allgemeinen Regelungen (§ 35 Abs.2 SGB XII) können also für insgesamt zwei Mal sechs Monate auch unangemessen hohe Unterkunfts-kosten vom Sozialamt übernommen werden.

Vorläufige Bewilligung – Überprüfung des geschätzten Einkommens nur auf Antrag

Eine vorläufige Bewilligung (§ 44a SGB XII) erfolgt bei Grundsicherungsleistungen insbesondere, wenn noch nicht genau ermittelt werden kann, wie viel man in den nächsten Monaten verdienen wird, allerdings hinreichend feststellbar ist, dass das Einkommen nicht ausreichen wird, um den im Rahmen der Grundsicherung notwendigen Bedarf abzudecken.

Als Regelfall vorgesehen ist dann, dass nach Ende des Bewilligungszeitraumes festzustellen, wie hoch das Einkommen tatsächlich war. Weicht dieser Betrag von dem zunächst geschätzten Einkommen ab, sind die gewährten Leistungen rückwirkend anzupassen und Nachzahlungen an den Berechtigten oder auch Rückzahlungen an das Sozialamt zu leisten. Hierzu ergeht dann ein abschließender Bescheid.

Als Erleichterung für die Behörde und zur Begünstigung der Betroffenen wird diese Nachprüfung zum Ende des Bewilligungszeitraums befristet ausgesetzt (§ 141 Abs.5 SGB XII). Für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 beginnt, erfolgt eine Nachprüfung und abschließende Entscheidung grundsätzlich nicht. Nur wenn Betroffene dies selbst beantragen, wird zum Ende des Bewilligungszeitraums noch einmal geprüft und ein abschließender Bescheid erlassen. Dieser Antrag ist dann sinnvoll, wenn das geschätzte Einkommen zu hoch war und die tatsächlich niedrigeren Einkünfte zu einem höheren Grundsicherungsanspruch führen. Wenn das geschätzte Einkommen zu niedrig war und durch das tatsächlich höhere Einkommen der Leistungsanspruch geringer wird, braucht der Betroffene keinen Antrag auf abschließende Entscheidung zu stellen. Wer aktuell vorläufige Leistungen erhält, soll sich keine Sorgen machen müssen, wegen einer nicht genau zutreffenden Einkommensschätzung später Leistungen zurückzahlen zu müssen. Wer jedoch bewusst falsche Angaben macht, um höher Grundsicherungsleistungen zu erhalten, muss jedoch weiterhin damit rechnen, dass dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückzahlungsverpflichtung führt. Auch müssen die Mitwirkungspflichten weiterhin erfüllt werden; so ist das Sozialamt auch auf neu hinzugetretenes Einkommen hinzuweisen, dass bei der Einkommensprognose seitens der Behörde noch nicht bekannt war.

Wohngeld 2021

Wohngeld wird für Personen mit niedrigem Einkommen gezahlt, die im Regelfall noch nicht anspruchsberechtigt im Bereich der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind, weil sie knapp über den dort geltenden Grenzen liegen. Das Wohngeld wird im Jahr 2021 um durchschnittlich 15 € monatlich angehoben (je weiteres Haushaltsmitglied zusätzlich um ca. 3,60 €). Dies stellt einen Ausgleich dar für die ab 2021 steigenden Heizkosten durch die CO₂-Bepreisung (Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz vom 22. Mai 2020).

Das Wohngeld wurde bereits im Jahr 2020 um durchschnittlich 30% angehoben. Da zugleich die Einkommensgrenzen für das Wohngeld angehoben wurden, kann es für Personen mit niedrigem Einkommen, die keine Grundsicherung erhalten, sinnvoll sein Wohngeld neu zu beantragen.

**Überblick aktuelle Leistungen der Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch SGB XI)
bei Versorgung des pflegebedürftigen Menschen im häuslichen Umfeld**

Leistungen nach dem SGB XI	Pflegegrad				
	1	2	3	4	5
Pflegeberatung (§ 7a)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Beratung zu Hause (§ 37)	Ja	halbjährl.	halbjährl.	vierteljährl.	vierteljährl.
Pflegekurse (§ 45)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Leistungen an einen ambulanten Pflegedienst / professionelle Pflegekraft (Pflegesachleistung gem. § 36 Abs.3)	–	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Pflegegeld (§ 37 Abs.1)	–	316 €	545 €	728 €	901 €
Kombinationsleistung: Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld (§ 38)	–	möglich	möglich	möglich	möglich
Tages- und Nachpflege (§ 41 Abs.2)	–	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag (§§ 28a, 45b)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Verhinderungspflege (Vertretung der Pflegeperson, § 39 Abs.1) jährl./ mögl. Aufstockung Kurzzeitpflege	–	1.612 € 2.418 €	1.612 € 2.418 €	1.612 € 2.418 €	1.612 € 2.418 €
Kurzzeitpflege (§ 42 Abs.2) jährl./ mögl. Aufstockung mit Verhinderungspflege	–	1.612 € 3.224 €	1.612 € 3.224 €	1.612 € 3.224 €	1.612 € 3.224 €
Zusätzl. Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (PflegeWG)	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €
Pflegehilfsmittel (§ 40 Absatz 2)	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Technische Pflegehilfsmittel (§ 40 Absatz 3), je Maßnahme	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 Absatz 4)m je Maßnahme	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44)	–	ja	ja	ja	ja
Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 44a) bzgl. der Pflegeperson	–	ja	ja	ja	ja

**Leistungen der Pflegekasse bei vollstationäre Pflege (Pflegeheim),
§ 43 Abs. 2 SGB XI**

Pflegegrad	Leistung	Hinweis
1	0 €	nur allgemeiner Entlastungsbetrag von 125 € wird gezahlt
2	770 €	
3	1.262 €	
4	1.775 €	
5	2.005 €	

Änderungen im Bereich der Pflege

- **Entscheidungsfrist bei Pflegehilfsmitteln:** Über einen Antrag auf Pflegehilfsmittel oder Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen muss die Pflegekasse nach der neuen Regelung in § 40 Abs.6 SGB XI, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang entscheiden. War eine Pflegefachkraft oder der Medizinische Dienst beteiligt, muss die Pflegekasse innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags entscheiden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, muss die Pflegekasse dies dem Antragsteller mit einer Begründung rechtzeitig schriftlich mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung und besteht kein hinreichender Grund für die Verzögerung, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.
- **Aktualisierung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses:** Das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist spätestens alle drei Jahre unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien fortzuschreiben ist. Über Anträge zur Aufnahme neuartiger Pflegehilfsmittel in das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist nun innerhalb einer dreimonatigen Frist zu entscheiden ist.
- **Botendienste von Apotheken bei verschreibungspflichtigen Medikamenten:** Die Versorgung mit Medikamenten durch einen Botendienst wurde dauerhaft in die Leistungsbestimmungen der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen (§ 129 Abs.5g SGB V). Apotheken können bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag einen zusätzlichen Zuschlag in Höhe von 2,50 €zzgl. Umsatzsteuer erheben.

Anhebung des steuerlichen Pflegepauschalbetrages bei häuslicher Pflege

Wer pflegebedürftige Angehörige in ihrem häuslichen Umfeld versorgt, kann für seine Aufwendungen (z.B. eigene Fahrtkosten, Aufwendungen für das Erledigen der Wäsche für den pflegebedürftigen Angehörigen) künftig einen Pflege-Pauschalbetrag geltend machen, der teilweise erweitert und erhöht wurde.

- Es wird ein Pflege-Pauschalbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 (600 €) und 3 (1.100 €) neu eingeführt.
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird der Pflege-Pauschalbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 erhöht (von 924 € auf 1.800 €).

Pflegegrad	Pflege-Pauschalbetrag ab 2021
1	0 €
2	600 €
3	1100 €
4	1800 €
5	1800 €

Verbesserungen im Steuerrecht für Menschen mit Behinderungen – steuerliche Nachteilsausgleiche

Für die für das Jahr 2021 zu zahlende Einkommensteuer, hat der Gesetzgeber verbesserte steuerliche Entlastungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung vorgesehen:

- Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrags
- Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die häusliche Pflege von Personen mit Pflegegrad 2 und 3
- Anhebung des Pflege-Pauschbetrags für die häusliche Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 4 und 5 bzw. dem Merkzeichen „H“
- Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale

Neue Pauschbeträge für Menschen mit einem Grad der Behinderung ab dem Veranlagungszeitraum 2021:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €

Für behinderte Menschen mit Merkzeichen H oder BI erhöht sich der Pauschbetrag auf **7.400 €**

Fahrtkosten, die aufgrund einer Behinderung entstehen, können bisher steuerlich bereits mit einer Einzelauflistung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird nun ein Pauschalbetrag eingeführt. Eine Einzelaufstellung ist dann nicht mehr notwendig; dadurch vereinfacht sich die Steuererklärung:

- 900 € Pauschalbetrag bei GdB 80 oder ab GdB 70 und Merkzeichen G,
- 4500 € Pauschalbetrag Merkzeichen aG, BI oder H.

Der Pauschbetrag beträgt 900 € bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“. Für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), Blinde (Merkzeichen „BI“) und hilflose Menschen (Merkzeichen „H“) können nach den bisher geltenden Regelungen in den Grenzen der Angemessenheit nicht nur Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird für diese Fallkonstellationen ein Pauschalbetrag von 4500 € vorgesehen, so das Bundesfinanzministerium.

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Bereits seit dem 1.1.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten, das erst kurz zuvor im Dezember 2019 vom Gesetzgeber beschlossen wurde.

Damit werden die Angehörigen von sozialhilfebedürftigen, insbesondere von pflegebedürftigen Menschen deutlich entlastet werden. Bei umfangreichere Pflegebedürftigkeit ist es der Regelfall, dass die der Höhe nach sowohl bei der Pflege zu Hause wie auch bei der Pflege in einer stationären Einrichtung der Höhe nach begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die für die pflegerische Versorgung anfallenden Kosten abzudecken. Deswegen muss bei aufgebrauchten Rücklagen der pflegebedürftigen Menschen häufig das Sozialamt (durch Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII) einspringen. Bisher war bei Leistungen der Hilfe zur Pflege durch das Sozialamt ein Rückgriff auf die Angehörigen (Eltern und Kinder) vorgesehen, in Höhe der Leistungen, die der pflegebedürftige Mensch vom Sozialamt erhielt. Der Rückgriff fand auf Grundlage des familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs statt und konnte nur bei unterhaltsrechtlich beschränkter Leistungsfähigkeit reduziert werden. Die Berechnung fand über ein kompliziertes Verfahren statt, bei dem die Unterhaltsverpflichteten umfangreich Auskunft über ihre gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben mussten; davon miterfasst waren auch die Ehegatten.

Durch die Regelung entfällt ab dem 1.1.2020 für die allermeisten Unterhaltsverpflichteten (insbesondere für die Kinder mit pflegebedürftigen Eltern) eine Heranziehung und auch die Auskunftspflicht, weil ein solcher Rückgriff nun erst ab einem Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 € im Jahr stattfinden soll. Maßgeblich dabei ist weitgehend der steuerrechtliche Einkommensbegriff – damit werden alle Einkünfte (Arbeitseinkommen, Mieteinkommen, Kapitalerträge etc.) zusammengerechnet. Es kommt allerdings nur auf das individuelle Einkommen (z.B. des jeweiligen unterhaltspflichtigen Kindes bei einer pflegebedürftigen Mutter oder einem pflegebedürftigen Vater) an. Das Einkommen des Ehegatten spielt dabei – anders als bisher – keine Rolle mehr. Auch bei mehreren Kindern, die Unterhalt für ihre Eltern zahlen sollen, ist stets das individuelle Einkommen des Kindes für die 100.000 € Grenze maßgeblich. Auf das Vermögen, das ein Unterhaltspflichtiger schon angespart hat, kommt es – anders als zuvor – nicht mehr an.

Erreicht das Einkommen die Grenze von 100.000 € greift dagegen die Einstandsverpflichtung des Unterhaltsverpflichteten in vollem Umfang ein. Dann kann nach den unterhaltsrechtlichen Regeln im Rahmen der danach zu ermittelnden Leistungsfähigkeit aus dem Einkommen und aus dem Vermögen vom Sozialamt gefordert werden, die Mittel für den pflegebedürftigen Angehörigen aufzubringen; jedenfalls soweit der Sozialhilfeträger hier selbst Leistungen erbracht hat. Das Sozialamt kann nach den neuen Regelungen zunächst nur bei dem Hilfebedürftigen fragen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein hohes Einkommen erzielt wird. Erst dann kann von den Unterhaltsverpflichteten selbst eine Auskunft über die Einkommensverhältnisse verlangt werden.

Noch weitergehend ist die Entlastung für Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten. In diesen Fällen ist die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen nach der gesetzlichen Regelung (§ 141 Abs.1 S.2 SGB IX) grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. näher dazu im Abschnitt Unterhaltsrückgriff und Elternbeiträge nach dem SGB IX)

Änderungen bei Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen 2021

Der Vermögensfreibetrag für vermögensabhängige Leistungen der Eingliederungshilfe steigt von 57.330 € auf 59.220 €. Auch der Einkommensfreibetrag steigt. Details dazu finden Sie in unserem Überblicksbeitrag zum [Recht der Eingliederungshilfe](#). Hintergrund dieser Erhöhungen ist die jährliche Anpassung des [§ 18 Abs. 1 SGB IV](#), der Bezugsgröße für die Bemessung des Einkommens- und Vermögensfreibetrags ist.

Recht der Eingliederungshilfe – Änderungen durch das BTHG

- Das Recht der Eingliederungshilfe wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in weiten Teilen zum **1. Januar 2020** neu geregelt.
 - Es ist nicht mehr Bestandteil der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII).
 - Es ist jetzt in Teil 2 des Sozialgesetzbuches 9 (SGB IX) zu finden.
- Eine der wesentlichsten Änderungen betrifft die **Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen**.
- Hinzu kommen wichtige Änderungen durch das **Angehörigen-Entlastungsgesetz**.
 - Auch diese Änderungen traten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

⇒ Änderungen bei Eingliederungshilfeleistungen seit 2020

Zum 1. Januar 2020 werden die gesetzlichen Regelungen der Eingliederungshilfeleistungen für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe (SGB XII) abschließend in das Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX überführt. Die Unterscheidung nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen findet nun im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht mehr statt. Ziel der neuen Regelungen des Teilhaberechtes ist es, dass behinderte Menschen möglichst selbständig handeln und sich ihre Lebensverhältnisse möglichst eigenständig aussuchen können. Damit ist eine wesentliche Veränderung für das Eingliederungshilferecht verbunden, weil künftig die **Eingliederungshilfeleistungen** und die **Leistungen zum Lebensunterhalt und für die Unterkunft** auch für Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, **getrennt** voneinander erbracht werden. Weiter im Sozialhilferecht (SGB XII) verbleiben die Grundsicherungsleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und der Kosten für die Unterkunft. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und die Fachleistungen (z.B. Betreuung, Beratung und Begleitung) werden nun aber getrennt betrachtet.

⇒ Leistungen in einem Heim (stationäre Einrichtungen)

Eine erhebliche Umstellung ergibt sich daher für behinderte Menschen, die bislang in stationären Einrichtungen eine einheitliche Leistung für den Lebensunterhalt, das Wohnen und die fachlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen erhielten. Wer weiterhin in einem Heim oder in einer anderen stationären Einrichtung lebt, bekommt künftig wie Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, die **Kosten der Unterkunft** und die **Mittel zum Lebensunterhalt** (z.B. für Nahrung, Kleidung, Energie im Haushalt, Aufwendung für die Freizeit) durch den Sozialhilfeträger ausgezahlt. Dadurch werden die Zahlungen für Unterkunft und Verpflegung abgelöst, die bisher an die Einrichtung direkt erbracht wurden. Der bisher gesondert gezahlte Barbetrag ist in den Mitteln für den Lebensunterhalt an den Betroffenen bereits enthalten und wird mit diesen Mitteln bereits ausgezahlt. Damit die Unterkunftskosten übernommen werden, ist ein **Mietvertrag** oder Wohn- und Betreuungsvertrag mit der Einrichtung erforderlich.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass **zusätzliche Leistungen** zum Lebensunterhalt (z.B. ein Mehrbedarf) gesondert geltend gemacht werden muss (gesonderte Antragstellung).

Dies sind insbesondere: **Mehrbedarfe** zur Unterstützung der Mobilität bei einer Gehbehinderung, wenn das Versorgungsamt im Schwerbehindertenausweis ein Merkzeichen „G“ (Gehbehinderung) oder „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) festgestellt hat (§ 30 Abs.1 SGB XII). Mehrbedarf bei einer medizinisch bedingten besonderen Ernährung für bestimmte Erkrankungen (Krankenkostzulage, § 30 Abs.5 SGB XII), Mehrbedarf bei einer Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesförderstätte oder in einer ähnlichen Einrichtung (§ 42b Abs.2 SGB XII). Auch bei einem besonderen **einmalig auftretender Bedarf** muss ein gesonderter Antrag gestellt und geklärt werden, ob die Mittel dafür ergänzend erbracht werden (nur in wenigen Fällen bei einer Erstausrüstung einer Wohnung sowie bei Anschaffungen bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder therapeutischen Geräten ist das im Gesetz vorgesehen, § 31 Abs.1 SGB XII). Bei einem nachgewiesenen einmaligen gesonderten Bedarf muss aber auch entschieden werden, ob darlehensweise Mittel erbracht werden (z.B. für Haushaltsgeräte), die dann von den Leistungen zum Lebensunterhalt in geringen Raten zurückzahlen sind (§ 37 Abs.1 SGB XII).

⇒ Gesamtplan für die Leistungserbringung

Grundsätzlich soll im Zusammenhang mit beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ein **Gesamtplan** auf Grundlage des ermittelten Hilfebedarfs aufgestellt werden (§§ 117 - 121 SGB IX). Bei der Umsetzung dieses Verfahrens sind die Bundesländer unterschiedlich weit vorangeschritten; es kann also auch im Jahr 2020 noch einige Zeit dauern bis die notwendigen Verfahrensschritte umgesetzt werden. Bei dem Gesamtplanverfahren soll der behinderte Mensch bei allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung, Dokumentation der Wünsche bei der Leistungserbringung sowie zu Ziel und Art der Leistung sowie ebenso bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs beteiligt werden (§ 117 Abs.1 SGB IX). Besteht darüber hinaus auch ein Bedarf an Unterstützung im Bereich der Pflege oder im häuslichen Umfeld, ist es wichtig auch dafür ergänzende Leistungen zu beantragen.

⇒ **Eingliederungsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt (Budget für Arbeit)**

Die Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt suchen, wurden verbessert. Mit dem „Budget für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) besteht die Möglichkeit, dass private oder öffentliche Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss (regelmäßig bis zu 75% des vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgeltes) bei dem Abschluss eines regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erhalten. Voraussetzung in diesem Zusammenhang ist auch, dass im Rahmen eines normalen Arbeitsvertrages der übliche Tariflohn an den behinderten Menschen gezahlt wird. Die Dauer des Lohnkostenzuschusses wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt (§ 61 Abs.2 S.3 SGB IX). In manchen Bundesländern (z.B. Hessen) wird noch eine Einstellungsprämie gezahlt. Bei Bedarf können außerdem Zuschüsse, z.B. zur behinderungsgerechten Anpassung des Arbeitsplatzes, Beratungsleistungen und Begleitung des behinderten Menschen durch einen Integrationsfachdienst, Qualifizierungsleistungen für den behinderten Menschen sowie eine Arbeitsassistentin finanziert werden. Das Budget für Arbeit kann beanspruchen, wer in dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig ist (§ 58 SGB IX) oder wegen der Art oder Schwere seiner Behinderung Anspruch auf einen Werkstatt-Arbeitsplatz hat. Auch bei Beschäftigung in einem speziellen Inklusionsbetrieb kann das Budget für Arbeit gewährt werden. Voraussetzung ist auch hier stets der Abschluss eines Vertrages über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Arbeitsvergütung für den behinderten Menschen muss nach Tarif erfolgen oder der ortsüblichen Bezahlung entsprechen.

Wenn das Budget für Arbeit aus Sicht des behinderten Menschen in Betracht kommt, sollte dies ausdrücklich beantragt und als Eingliederungsziel formuliert und in den Gesamtplan integriert werden.

⇒ **Budget für Ausbildung seit 2020**

Mit § 61a SGB IX wird das Budget für Ausbildung als neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eingeführt. Damit soll Menschen mit Behinderungen, die zu dem Personenkreis gehören, die in einer Werkstatt für Behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen werden könnten, die Möglichkeit eröffnet werden, bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber außerhalb der WfbM ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis anzutreten. Wie das Budget für Arbeit umfasst das Budget für Ausbildung die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Das Budget für Ausbildung wird von den Leistungsträgern nach § 63 Abs. 1 SGB IX erbracht, d.h. in der Regel durch die Bundesagentur für Arbeit. Der zuständige Leistungsträger soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen. Damit ist allerdings noch nicht die Verpflichtung verbunden, ein Budget für Ausbildung in jedem Fall zu ermöglichen.

⇒ **Finanzierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach 2022**

Die in § 32 Absatz 5 SGB IX vorgesehenen Befristung der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) wird aufgehoben. Damit wird die Finanzierung der EUTB verstetigt. Die Bundesmittel werden ab 2023 auch für die Aufwendungen genutzt, die für die Administration, die Qualitätssicherung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung der Beratungsangebote untereinander sowie mit sonstigen Beratungsangeboten (z.B. Ansprechstellen der Rehabilitationsträger) notwendig sind.

⇒ **Unterhaltsrückgriff und Elternbeiträge im SGB IX**

Der Unterhaltsrückgriff ist für Eingliederungshilfeleistungen ausdrücklich ausgeschlossen (§ 141 Abs.1 S.2 SGB IX). Sonderregelungen gelten hier nur für minderjährige Leistungsbechtigte und ihre Eltern (§ 142 SGB IX). Bei bestimmten Leistungen (§ 138 Nr.1, 2, 4, 5, 7 SGB IX) fallen Elternbeiträge an, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, weil die Hilfe über Tag und Nacht oder über wesentliche Zeiträume des Tages erbracht wird. Bei gleichzeitigem Bezug von Sozialhilfeleistungen (Grundsicherung, Leistungen der Hilfe zur Pflege bzw. in sonstigen im SGB XII aufgeführten Lebenslagen) werden nach den Neuregelungen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz seit dem 1.1.2020 nur noch Unterhaltsverpflichtete mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 € pro Jahr im Wege des Unterhaltsrückgriffs zu Sozialhilfeleistungen herangezogen. Bislang galt diese Grenze nur für die Grundsicherung nach dem SGB XII. Beim gleichzeitigen Bezug von Eingliederungshilfeleistungen und Leistungen der Hilfe zur Pflege kommt es wie bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen nach dem Lebenslagenansatz (§ 103 Abs.2 SGB IX) darauf an, ob Eingliederungshilfeleistungen bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht wurde und aktuell noch Teilhabeziele durch die Eingliederungsleistungen erreicht werden können. In diesem Fall sind die Pflegeleistungen als Bestandteil der Eingliederungshilfe anzusehen und es erfolgt grundsätzlich kein Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtete.

⇒ **Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei Eingliederungshilfeleistungen**

Nach den durch das Bundesteilhabegesetz neu gefassten Regelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen haben behinderte Menschen nur noch bei besseren wirtschaftlichen Verhältnissen einen Aufwendungsbeitrag zu den Eingliederungshilfeleistungen zu erbringen. Das Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner wird nicht berücksichtigt.

Zur Ermittlung möglicher Beiträge zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe wird das jährlich erzielte Einkommen mit einer Einkommensgrenze und das vorhandene Vermögen mit einer Vermögensgrenze verglichen.

1. Einkommensheranziehung (§§ 135 -138 SGB IX)

Bezug genommen wird auf das steuerrechtlich ermittelte Bruttoeinkommen (z.B. Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Kapitalerträgen, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung etc. abzüglich Werbungskosten) aus dem vorletzten Jahr (§ 135 Abs.2 SGB IX). Maßgeblich ist allein das Einkommen des behinderten Menschen, der die Eingliederungsleistung erhält; nur bei minderjährigen Leistungsberechtigten gelten Sonderregelungen.

Die **Einkommensgrenze** (§ 136 SGB IX) liegt aktuell (2021) bei 33.558 € jährlich (errechnet durch die Bezugsgröße des Sozialversicherungsrechts nach § 18 SGB IV = 39.480 € × 85%). Diese Grenze gilt für Einkommen, das überwiegend aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder selbständiger Tätigkeit erzielt wird (§ 136 Abs.2 Nr.1 SGB IX). Bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gilt eine niedrigere Grenze von nur 29.610 € (75% der Bezugsgröße, § 136 Abs.2 Nr.2 SGB IX). Für überwiegende Renteneinkommen ist die Grenze von 23.688 € maßgeblich (60% der Bezugsgröße, § 136 Abs.2 Nr.3 SGB IX). Sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (z.B. Kapitalerträge, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft) werden hinzugerechnet und das Gesamteinkommen mit der Einkommensgrenze verglichen.

Diese Beträge erhöhen sich, wenn von dem Einkommen mehrere Personen leben, um jeweils:

- 5.922 € (15 % der jährlichen Bezugsgröße) für den nicht getrennt lebenden Ehe- und Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- 3.948 € (10 % der jährlichen Bezugsgröße) für jedes unterhaltsberechtignte Kind im Haushalt.

Das Einkommen des Partners wird grundsätzlich nicht selbst herangezogen. Hat der (Ehe-)Partner allerdings ein Einkommen, das höher ist als das oben genannte Einkommen des Hilfeempfängers, entfällt der Erhöhungsbeitrag, der ansonsten für den Partner hinzuzurechnen ist. Für jedes unterhaltspflichtige Kind gibt es dann nur eine Erhöhung um 1.974 € (5 % der jährlichen Bezugsgröße).

Die **Höhe des Aufwendungsbeitrages** beschränkt sich allerdings auf einen **Anteil von 2 %** des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens (§ 137 Abs.2 SGB IX). Dieser Aufwendungsbeitrag ist dann in dieser Höhe **monatlich** aufzubringen; er wird auf jeweils **volle 10 € abgerundet**.

Beispiel (a)

Jahreseinkommen, das überwiegend aus einer nichtselbständigen Arbeit erzielt wurde (Bruttoeinkommen) zuzüglich sonstiger Einkünfte nach dem Steuerrecht:

42.000 € (Bruttojahreseinkommen)
- 33.558 € (Betrag bis zur Einkommensgrenze bei Alleinstehenden)

8.442 €
8.442 € × 2 % Aufwendungsbeitragsanteil = 168,84 €
Monatlicher Aufwendungsbeitrag: **160 €** (Abrundung auf volle 10 €).

Beispiel (b)

Jahreseinkommen, das überwiegend aus einer nichtselbständigen Arbeit erzielt wurde (Bruttoeinkommen) zuzüglich sonstiger Einkünfte nach dem Steuerrecht. Die den Eingliederungshilfeantrag stellende Person ist verheiratet und lebt mit zwei Kindern in einem Haushalt:

59.000 € (Bruttojahreseinkommen)
- 33.558 € (Betrag bis zur Einkommensgrenze bei Alleinstehenden)
- 5.922 € (Erhöhung der Einkommensgrenze für Partner)
- 3.948 € (Erhöhung der Einkommensgrenze für ein Kind)
- 3.948 € (Erhöhung der Einkommensgrenze für ein Kind)

11.624 €
11.624 € × 2 % Aufwendungsbeitragsanteil = 232,48 €
Monatlicher Aufwendungsbeitrag: **230 €** (Abrundung auf volle 10 €).

Beispiel (c)

Jahreseinkommen des Einkommenshilfeempfängers, das hier überwiegend aus einer nichtselbständigen Arbeit erzielt wurde (Bruttoeinkommen) zzgl. sonstiger Einkünfte nach dem Steuerrecht. Die den Eingliederungshilfeantrag stellende Person ist verheiratet und lebt mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt. Das Einkommen des Ehepartners ist höher als das Einkommen des Eingliederungshilfeempfängers: Deswegen wird kein Erhöhungsbetrag für den Partner einbezogen und der Freibetrag für das Kind ist niedriger:

42.000 € (Bruttojahreseinkommen)
- 33.558 € (Betrag bis zur Einkommensgrenze bei Alleinstehenden)
- 1.974 € (Erhöhung der Einkommensgrenze für ein Kind)

6.468 €
6.468 € × 2 % Aufwendungsbeitragsanteil = 129,36 €
Monatlicher Aufwendungsbeitrag: **120 €** (Abrundung auf volle 10 €).

Beispiel (d)

Höhe des Aufwendungsbeitrages der **Eltern bei minderjährigen Kindern** als Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe, die im Haushalt der Eltern leben (§ 136 Abs.5 SGB IX).

Maßgeblich ist das steuerliche gemeinsame Bruttojahreseinkommen der Eltern; ein Beitrag ist ab folgendem gemeinsamen Einkommen zu leisten:

- 63.168 € (= 160 % der jährlichen Bezugsgröße, Stand 2021), wenn das Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wurde.
- 59.220 € (= 150 % der jährlichen Bezugsgröße, Stand 2021), wenn das Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde.
- 53.298 € (= 135 % der jährlichen Bezugsgröße, Stand 2021), wenn das Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften erzielt wurde

Weitere Erhöhungsbeträge ergeben sich in diesem Fall nicht.

Auch hier wird ein **Anteil von 2%** des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens herangezogen, der auf volle 10 € abzurunden ist.

2. Heranziehung von Vermögen (§§ 139,140 SGB IX)

Im Unterschied zum Einkommen ist das Vermögen der Bestand an Geld und geldwerten Gütern, den der Leistungsberechtigten bereits hat und der ihm nicht erst zufließt. Bei der Heranziehung von Vermögen gibt es großzügigere Grenzen und Verwertungsausschlüsse.

Als **Vermögensgrenze** gelten 150 % der Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV). Im Jahr 2021 beträgt die Bezugsgröße 39.480 € \times 150 % = **59.220 €** (Vermögensgrenze 2020 war 57.330 €). Das über dieser Grenze liegende Vermögen muss allerdings voll eingesetzt werden, bis die Vermögensgrenze erreicht wird. Das Vermögen des (Ehe-)Partners spielt keine Rolle.

Ausgeschlossen ist die Verwertung von Vermögen, das auch im Rahmen der Sozialhilfeleistungen geschützt ist (§ 90 Abs.2 Nr.1-8 SGB XII). Dazu zählt beispielweise auch ein angemessenes Hausgrundstück solange es von der leistungsberechtigten Person allein oder zusammen mit ihren Angehörigen bewohnt wird (§ 90 Abs.2 Nr.8 SGB XII).

Wenn **zugleich** Leistungen zum Lebensunterhalt durch die **Grundsicherung** bezogen werden, gelten für diese Leistungen allerdings die deutlich niedrigeren Vermögensgrenzen der Grundsicherungsleistungen. Dann kommt für die Eingliederungshilfe allerdings keine zusätzliche Vermögensinanspruchnahme mehr in Betracht (§ 140 Abs.3, § 138 Abs.1 Nr.8 SGB IX).

Wenn **zugleich** ein **Pflegebedarf** besteht und die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen (und damit ergänzende Hilfe zur Pflege erforderlich ist), kommt es nach dem sogenannten „Lebenslagenansatz“ (vgl. § 103 Abs.2 SGB IX) hinsichtlich der Vermögensgrenze darauf an, wann der Pflegebedarf erstmalig aufgetreten ist. Wenn der Pflegebedarf vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (Gesetzliche Rentenversicherung) bereits aufgetreten ist und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Gesamtplans für die Hilfe erbracht werden, wird die

Hilfe zur Pflege der Eingliederungshilfe zugeordnet. Dann gelten für den Leistungsempfänger auch für die pflegerischen Leistungen die günstigeren Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe, die hier dargestellt sind. Tritt der Pflegebedarf hingegen erst nach dem Erreichen der Altersgrenze auf und wurden zuvor keine Eingliederungshilfeleistungen erbracht, werden die Leistungen der Hilfe zur Pflege als Leistungen der Sozialhilfe eingeordnet. Dann gelten die für den Betroffenen ungünstigeren, niedrigeren Vermögensgrenzen, die sich aus § 90 SGB XII ergeben.

3. Wegfall des Aufwendungsbeitrages in Sonderfällen (§§ 138,142 SGB IX)

Nicht vom Einkommen und Vermögen abhängig sind **bestimmte** gesondert genannte **Eingliederungshilfeleistungen** (vgl. §§ 138 Abs.1 Nr.1-8, 140 Abs.3), insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX), Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 Abs.1 SGB IX) u.a. auch Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 Abs.1 Nr.1 SGB IX) in Form der Hilfen zu einer Schulbildung; auch Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung bzw. einer Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Abs.1 Nr.2 SGB IX), wenn diese Leistungen in einer besonderen Ausbildungsstätte über Tag und Nacht erbracht werden; Leistungen zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 113 Abs.2 Nr.5 SGB IX), soweit diese zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen; Leistungen für die noch nicht eingeschulten Personen (§ 113 Abs.1 SGB IX).